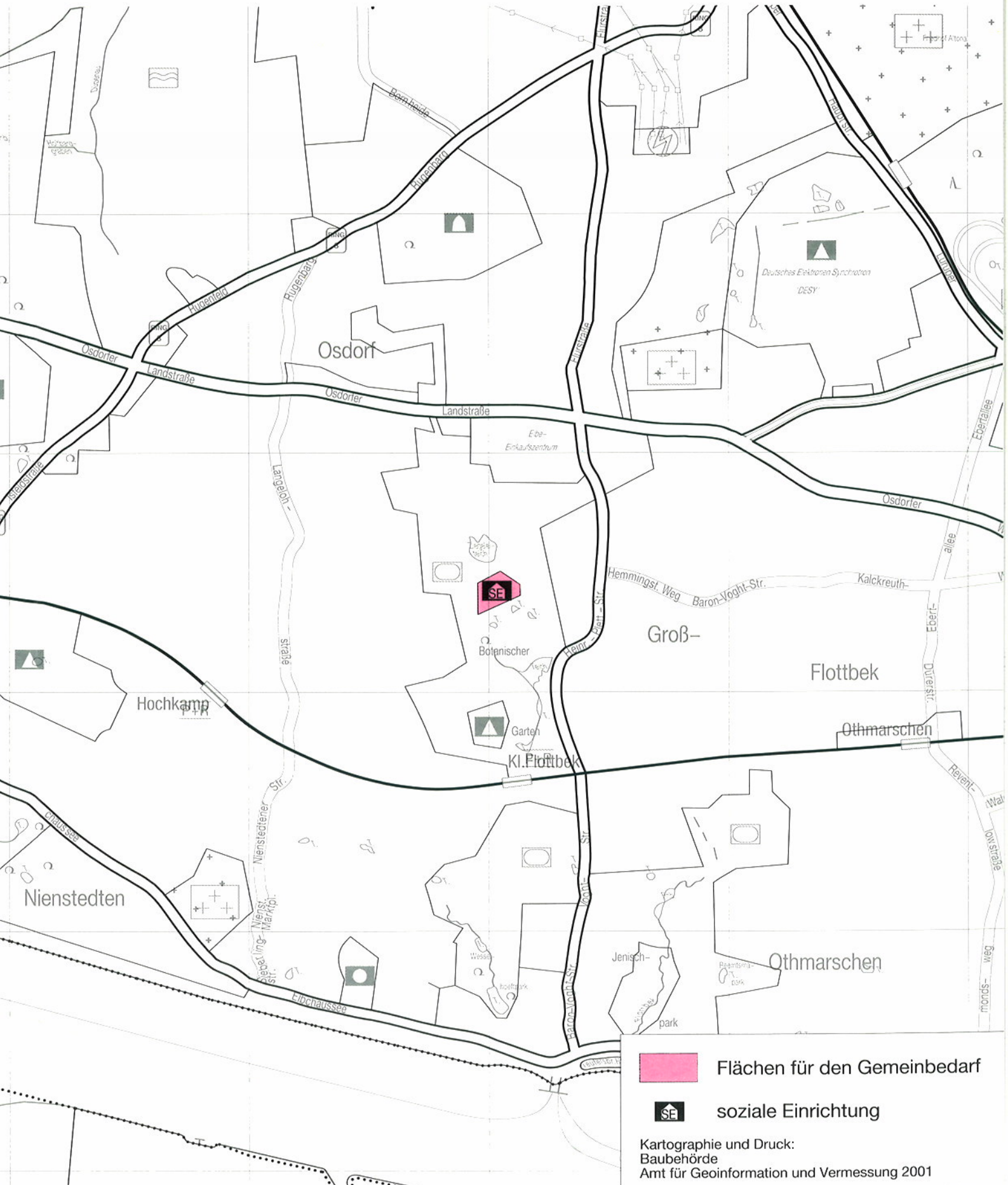






# Freie und Hansestadt Hamburg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  soziale Einrichtung

Kartographie und Druck:  
Baubehörde  
Amt für Geoinformation und Vermessung 2001

# Dreiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. Juli 2001

(HmbGVBL. S. 151)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. Seite 485) wird im Bereich des Zweiten Grünen Rings südlich des Elbeeinkaufszentrums und nördlich des Botanischen Gartens (Bezirk Altona, Ortsteil 220) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht

(Pavillondorf Hemmingstedter Weg im Zweiten Grünen Ring in Osdorf)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Dreiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 10/99 vom 22. November 1999 (Amtl. Anz. S. 3441) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 19. Januar 2000 und 2. Juni 2000 (Amtl. Anz. S. 210 und 1834) stattgefunden.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Osdorf Grünflächen dar.

### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm das Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, sowie die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ dar.

Im Artenschutzprogramm werden der Biotopentwicklungsraum „Parkanlage“ (10 a) sowie „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 493) ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm anzupassen.

### 4. Anlass und Ziel der Planung

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Zweiten Grünen Rings südlich des Elbeeinkaufszentrums das dort bestehende Pavillondorf am Hemmingstedter Weg zur Unterbringung von Zuwanderern zu sichern, solange ein entsprechender Unterbringungsbedarf besteht. Für diesen Zweck sollen die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die bisher in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Standorte für Einrichtungen dieser Art sind auf der Grundlage einer gesamtstädtischen Untersuchung bestimmt worden, auch mit der Absicht, alle Bezirke möglichst gleichmäßig an der Unterbringung von Zuwanderern zu beteiligen. Dabei hat sich gezeigt, dass geeignete Standorte mit befriedigender Qualität und absehbar erträglichen Eingliederungsproblemen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Zur Einrichtung im Zweiten Grünen Ring südlich des Elbeeinkaufszentrums hat sich herausgestellt, dass dieser Standort sich bewährt hat und bessere Möglichkeiten im Stadtteil Osdorf und seiner Umgebung nicht bestehen. Deswegen soll diese bisher nur befristet genehmigte Einrichtung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Standort für die zu sichernde soziale Einrichtung liegt im Zweiten Grünen Ring, einer Grünverbindung zwischen dem Elbtal und dem Volkspark von höchstem Wert für die Gesamtstadt. Die für die Unterbringung von Zuwanderern beanspruchte Fläche stellt für den Zweiten Grünen Ring einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die starke



Einschnürung inmitten der zusammenhängenden Grünflächen führt zu einer deutlichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit mit langfristigen negativen Auswirkungen über den unmittelbar betroffenen Teil hinaus. Diese Funktionseinschränkung kann nicht durch eine Erweiterung des Grünzugs in diesem Bereich beseitigt werden, weil die dafür notwendigen zusätzlichen Grünflächen hier nicht zur Verfügung stehen. Der mit dem neuen Planungsziel verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann also nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Nach Abwägung aller Belange ergibt sich, dass der nicht ausgleichbare Eingriff in Natur und Landschaft und die damit verbundene Einschränkung der Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung zugunsten einer bewährten Unterbringungsmöglichkeit für Zuwanderer hingenommen werden soll.

Im Flächennutzungsplan sind für diese Nutzungsänderung Grünflächen in Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Soziale Einrichtungen“ zu ändern. Die Legende zum Flächennutzungsplan wird hierfür um das Symbol „Soziale Einrichtungen“ ergänzt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 3 ha.

Im Beiblatt zum Flächennutzungsplan „Nachrichtliche Übernahmen“ von 1997 sind die Flächen für den Gemeinbedarf entsprechend der Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Osdorf und Groß Flottbek vom 1. August 2000 (HmbGVBl. S. 264) aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen worden.